

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 03.02.2016		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/354	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		
Az.:	60.3-661403/03-02				
TOP:	Beschluss über die Einziehung nach § 8 StrG LSA für Teilstücke von Wegen in der Gemarkung Buchholz				
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.03.2016			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.03.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.03.2016			
Stadtrat	am:	11.04.2016			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,		Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben					Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag		Euro		
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 und 2 näher dargestellte Einziehung (Entwidmung) von Teilstücken der Wege in der Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstücke 48/1, 73, und 102/64 nach § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Begründung:

Durch die Hansestadt Stendal werden die in der Anlage 2 gekennzeichneten Teilstücke der Wege (Am Lindschlag / Der Fahren Schlag) gemäß § 8 StrG LSA eingezogen. Die Teilstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstück 48/1 (einzuziehende Länge 340 m), Flurstück 73 (einzuziehende Länge 80 m) und Flurstück 102/64 (einzuziehende Länge 300 m).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates VI/236 vom 12.10.2015 wurde das Einziehungsverfahren eingeleitet.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bekanntmachung der Einziehung
Anlage 2: Lageplan